

So entstandene Rentengüter sind dem Anerbenrechte unterworfen\*). Hierdurch hat man den Bestand der neugegründeten Bauernstellen gesichert. Die früheren Erfahrungen bei der Zerstücklung von Domänen, namentlich in Pommern, die nach kurzer Zeit von großen Grundbesitzern aufgesogen oder von Spekulanten zerstückelt wurden, machten ein solches Vorgehen unerlässlich. (Um sich einen dauernden Einfluß auf die gegründeten Rentengüter zu sichern, schließt die Ansiedlungskommission in Posen  $\frac{1}{10}$  der Rente von der Ablösbarkeit vertragsmäßig aus. Die übrigen  $\frac{9}{10}$  kann der Ansiedler zu jeder Zeit abstoßen, während der Staat auf sein Kündigungsrecht auf 50 Jahre verzichtet.) Ein Hauptzweck des Rentenguts-gesetzes war, der Ansiedlung auf öden Ländereien in Form von Moorcolonien als Grundlage zu dienen und die Umwandlung von großen Gütern in bäuerliche Landgemeinden zu ermöglichen.

Prof. Dr. Conrad, Volkswirtschaftspolitik.

## 10. Die Bedeutung und Durchführung des Anerbenrechts.

1. Wo der mittlere und kleinere landwirtschaftliche Besitz nach der Erfahrung eines besonderen Schutzes bedarf, wird eine wirksame Stütze in dem sogenannten Anerbenrecht zu finden sein. Das Wesentliche hierbei ist folgendes: In dem Fall, daß beim Tode des Eigentümers keine letztwillige Verfügung über das Grundstück getroffen ist (im sogenannten „Intestat“erbfolge), wird das Bauerngut in einer bestimmten Reihenfolge den Erben nach dem Alter zur Übernahme angeboten. Den Übernehmern werden gewisse Vorzugsrechte eingeräumt. Der Besitzer behält bei Lebzeiten das ungeschmälerete Verfügungsrecht über seine Scholle. Bei seinem Tode sind ferner Miterben nicht überhaupt von der Erbschaft ausgeschlossen, sondern ihnen ist nur eine mäßige Beschränkung auferlegt, die notwendig erscheint, um dem Übernehmer die Erhaltung des Besitzes zu erleichtern, ja vielfach erst zu ermöglichen.

abhängig zu machen. Nur die Beschränkung war noch aufgenommen, daß eine höhere Ablösungssumme als der 25fache Betrag der Rente von dem die Ablösung beantragenden Berechtigten nicht gefordert werden dürfe. Diese Bestimmung ist auch zum Schutze der Rentenpflichtigen in das Rentenguts-gesetz von 1890 mit aufgenommen. Hervorgehoben muß hier werden, daß das Verbot der früheren Gesetze, andere Lasten als Geldrenten Grundstücken aufzuerlegen, unberührt bestehen blieb. Damit ist also die Einbürgerung alter Feudallasten nach wie vor ausgeschlossen. Weitere Eigentümlichkeiten des Gesetzes gehen dahin, daß in dem Verträge die Veräußerung von Teilen oder Zerstücklung des Ganzen und Zusammenlegung mit anderen Grundstücken von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden kann. Diese Bestimmungen sind aber nicht unbedingte. Im Falle sie der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht entsprechen, können sie im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden.

\*) Vgl. das besondere Gesetzstück Nr. 10. Auch die nach dem Ansiedlungs-gesetz gegründeten Güter unterliegen seit 1896 dem Anerbenrecht.